

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 03.12.2020

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 13.11.2020

Stadt Lönigen, mit Schreiben vom 12.11.2020

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 11.11.2020

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.01.2021

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 30.11.2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 15.12.2020

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 30.11.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 14.12.2020

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 17.11.2020

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 17.11.2020

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2020

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 03.12.2020

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südwestlich der Kreisstraße 244 von km 0.225 bis km 0.335 an der freien Strecke von Herzlake nach Grafeld. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 100 km/h.

Mit der vorgelegten Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake soll eine landwirtschaftliche Fläche als Wohnbaufläche bzw. Allgemeines Wohngebiet zur Erweiterung eines bereits vorhandenen Wohngebietes um ca. 40 Baugrundstücke planungsrechtlich festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Plangebietes zur Kreisstraße 244 erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Am Feldkamp“. Das schon bestehende Wohngebiet wird ebenfalls auf diese Weise verkehrlich erschlossen. Die Gemeindestraße „Am Feldkamp“ ist in einer Breite von nur ca. 5,00 m befestigt, die vorhandenen Ausrundungsradien im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 244 sind schon heute nicht ausreichend dimensioniert. Daher hat aufgrund dieser Wohngebietserweiterung und der dadurch bedingten Erhöhung des Verkehrsaufkommens ein den verkehrlichen Anforderungen entsprechender Ausbau des vorgenannten Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 244 im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung zu erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Straßenverkehrsbehörde wurde jedoch bereits abgestimmt, dass mit Umsetzung der Planung die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Höhe des Plangebietes ortseinwärts auf 70 km/h für Lkw/Pkw reduziert werden kann. Ortsauswärts ist keine Geschwindigkeitsbegrenzung geplant.

Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet für ca. 35 Wohngrundstücke entwickelt werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die Straße „Am Feldkamp“, welche im Norden in die Grafelder Straße (K 244) einmündet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorhandenen Ausrundungsradien im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 244 nicht ausreichend dimensioniert sind und ein den verkehrlichen Anforderungen entsprechender Ausbau erforderlich ist.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung die folgenden Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden:

- Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraße „Am Feldkamp“ zur Kreisstraße 244 ist vor Beginn der planungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 244 erforderlich. Die Gemeinde Herzlake hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau zu veranlassen.
- Mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 244) abgeschlossen sind.
- Es dürfen vom Plangebiet zur Kreisstraße 244 keine unmittelbaren verkehrlichen Erschließungen (Zufahrtsverbot) hergestellt werden.
- Entlang der Kreisstraße 244 ist das Plangebiet außerhalb des Straßengrundes der Kreisstraße 244 so abgegrenzt zu halten, dass ein Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- Das im B-Plan dargestellte Sichtdreieck ist an den südlichen Fahrbahnrandverlauf anzupassen, d.h. das freizuhaltende Sicht-

Die Gemeinde Herzlake wird vor Umsetzung der Planung mit dem Landkreis Emsland eine Kreuzungsvereinbarung über die Ausbaumaßnahme im Einmündungsbereich der Straße „Am Feldkamp“ in die K 244 abschließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet erst begonnen werden darf, wenn die straßenbaulichen Maßnahmen im Einmündungsbereich zur K 244 abgeschlossen sind.

Die K 244 wird an ihrer Südseite von einem Straßenseitengraben begleitet. Bereits dadurch ist sichergestellt, dass keine unmittelbaren verkehrlichen Erschließungen zur K 244 hergestellt werden. Zudem werden im Bebauungsplan entlang der K 244 ein Zu- und Abfahrtsverbot und ein Pflanzgebot zur Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens festgesetzt. Damit kann ein Zu- und Abfahren wirksam unterbunden werden.

Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Am Feldkamp“ in die K 244 wird ein Sichtdreieck mit den Schenkellängen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

feld vergrößert sich deutlich. Im Kreuzungsbereich K244/Am Feldkamp sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Am Feldkamp“ und 200 m auf der Kreisstraße 244 von jedem Bewuchs -einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.

- Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 244 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
- Von der Kreisstraße 244 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

10/200 m unter Einbezug des Kurvenverlaufs der K 244 berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen, dass das Sichtfeld von jedem Bewuchs -einzelne hochstämmige Baume ausgenommen- jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über der Fahrbahn dauernd freizuhalten ist.

Wie beschrieben, soll entlang der Kreisstraße ein durchgängiger Gehölzstreifen entstehen, sodass negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 244 nicht zu erwarten sind. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärsituation ermittelt. Nach den Berechnungen werden die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung am nördlichen Rand des Plangebietes geringfügig um ca. 1-1,3 dB (A) tags/nachts überschritten. Eine Pegeldifferenz von ca. 1 dB (A) wird vom menschlichen Ohr jedoch kaum wahrgenommen. Nach den weiteren Berechnungen ist der nördliche Teil des Plangebietes dem Lärmpegelbereich (LPB) II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und der übrige Bereich dem LPB I zuzuordnen. Bereits im LPB II ergeben sich nach der DIN 4109 keine wesentlichen zusätzlichen Anforderungen an die Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen können. Zudem verläuft die Kreisstraße nördlich des Plangebietes.

Immissionsschutz

Für die genannte Bauleitplanung liegt der immissionsschutztechnische Bericht Nr. G20010.1/01 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 30.03.2020 vor. Die Annahmen und Berechnungen wurden überprüft und sind plausibel. Gem. dieser geruchstechnischen Untersuchung sind als Übergangsbereich Geruchsmissionen von bis zu 15 % der Jahresstunden hinzunehmen. In einem kleinen Randbereich sind auch darüberhinausgehende Immissionen von bis zu 17 % der Jahresstunden zu erwarten. In diesem Teilbereich wird ein Regenrückhaltebecken geplant. Hier halten sich Personen lediglich vorübergehend auf, sodass kein besonderer Schutzanspruch hinsichtlich der Geruchsmissionen für dieses Becken besteht. Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die genannte Bauleitplanung.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:
Die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahr-

Dadurch können auch schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie Terrassen oder Balkone, sinnvoll auf den lärmabgewandten südlichen Gebäudeseiten im Schallschatten der Gebäude errichtet werden (architektonische Selbsthilfe).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Annahmen im immissionsschutztechnischen Bericht als plausibel angesehen werden und immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen die Planung nicht bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht zulässig ist.
Im vorliegenden Fall soll die innere Erschließungsstraße im Plangebiet drei Anbindungen an die Straße „Am Feldkamp“ erhalten und mit dieser Ringschließungen bilden. Die einzelnen Grundstücke im westlichen Bereich des Plangebietes sollen direkt über die Straße „Am Feldkamp“ erschlossen werden. Stichstraßen ohne Wendeanlage sind somit nicht vorgesehen und ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

zeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.
Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 20.11.2020

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung 10A mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und des Bebauungsplanes Nr.61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ mit einer Größe von ca. 3,1 ha, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf die Problematik mit den erhöhten Immissionswerten über dem Wert von IW 10 haben wir bereits bei der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.

Die Begründung im Planentwurf, dass im Übergangsbereich auch Werte von bis zu IW 15 zugelassen werden sollen, ist plausibel, muss umgekehrt aber dann auch für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gelten. Da diese aber schon durch andere Wohnbauungen beeinträchtigt sein sollen und durch die hier vorliegenden Pläne nicht zusätzlich betroffen sind, äußern wir gegen die vorliegende F-Plan Änderung 10 A und gegen den B-Plan 61 keine Bedenken.

Wir begrüßen es, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen hier vermieden wird. Die externe Kompensation soll auf einer extensiven Grünlandfläche an der Mittelradde in Vinnen entwickelt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Geruchssituation ist in der Begründung beschrieben und es ist aufgenommen, dass der Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie für allgemeine Wohngebiete im vorliegenden Fall bis zu einem Wert von 0,15 überschritten wird. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Dieser Hinweis reicht aus, damit der Immissionswert auch für die Landwirte bei Entwicklungsveränderungen heranzuziehen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante externe Kompensationsmaßnahme von der Landwirtschaftskammer begrüßt wird.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Forstwirtschaft:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Vorhaben ebenfalls weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 17.11.2020**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake.

Das Plangebiet befindet sich ca. 210 m östlich der Landesstraße 55 (Dohrener Straße), südlich der Kreisstraße 244 (Grafelder Straße) sowie östlich der Gemeindestraße „Am Feldkamp“.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Feldkamp“, welche im Norden an die K 244 angebunden ist.

Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgender Auflage:

- Sollte durch die Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 55 / Gemeindestraße im Zuge der L 55 bei Abs. 30 ~ Station 1.317 auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Herzlake zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV- GB Lingen durchzuführen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in dem Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Kreisstraßen die Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland zuständig ist. Der Landkreis wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, welche separat abgewogen wird.

Sollte durch die vorliegend geplante Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 55 / Gemeindestraße im Zuge der L 55 auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Herzlake zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV- GB Lingen durchzuführen hat.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärsituation ermittelt. Nach den Berechnungen werden

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**Abwägungsvorschlag:**

„Von der Landesstraße 55 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung am nördlichen Rand des Plangebietes geringfügig um ca. 1-1,3 dB (A) tags/nachts überschritten.

Nach den weiteren Berechnungen ist der nördliche Teil des Plangebietes dem Lärmpegelbereich (LPB) II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und der übrige Bereich dem LPB I zuzuordnen. Bereits im LPB II ergeben sich nach der DIN 4109 keine wesentlichen zusätzlichen Anforderungen an die Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen können.

Zudem verläuft die Kreisstraße nördlich des Plangebietes. Dadurch können auch schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie Terrassen oder Balkone, sinnvoll auf den lärmabgewandten südlichen Gebäudeseiten im Schallschatten der Gebäude errichtet werden (architektonische Selbsthilfe).

Daher hält die Gemeinde einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung zum Bebauungsplan für entbehrlich.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und werden im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Anpassungs- und Betriebsarbeiten die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für solche Arbeiten vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, es ist eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 22.12.2020

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Im Anhang ist ein Löschwasserplan beigelegt. Die jeweilige Kapazitätsberechnung erfolgt für jedes einzelne Planquadrat. Zur Bestimmung der möglichen Entnahmemenge werden alle vorhandenen Hydranten aus dem Planquadrat hergezogen

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücks-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation für das Plangebiet vom Verband, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das im Bereich der Straßen anfallende Oberflächenwasser soll, soweit möglich, im Straßenseitenraum versickern. Zusätzlich kann hierfür eine Teilfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes, welche als Grünfläche in öffentlicher Hand verbleiben soll, herangezogen werden.

Die Hinweise und Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

grenzen von jeweils mindestens 0,3 m.
Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.
Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVWG 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird dem TAV rechtzeitig bekannt gegeben.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 04.01.2021

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch. / Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als

Die Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987. AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich Erdfallgefahr auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebietsbereich praktisch keine Erdfallgefahr besteht, sodass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Die Hinweise zur Bodenbeschaffenheit werden zur Kenntnis genommen und -sofern erforderlich- bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Die allgemeinen Vorgaben für die geotechnische Erkundung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Der Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat für das Plangebiet bereits eine Baugrunduntersuchung durchführen und auf dieser Grundlage ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeiten lassen. Diese wurden der Begründung zur Auslegung als Anlage 2 beigefügt.

Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, mit Schreiben vom 21.12.2020

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ bestehen gegen die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake keine grundsätzlichen Bedenken.

Da das Plangebiet für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken ungeeignet ist, soll die Entwässerung zentral über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Verbandsgewässer Nr. 810, Gewässer III. Ordnung, des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ erfolgen. Grundsätzlich ist diese Form der Entwässerung möglich. Im Zuge des notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser in das Verbandsgewässer wird der WBV „Dohrener Bruch“ dazu dann detailliert Stellung nehmen.

Sollten für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es ist richtig, dass im Plangebiet Böden vorliegen, die nicht für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geeignet sind. Z.T. kann auch der erforderliche Sickerabstand von mind. 1 m zum Grundwasser nicht eingehalten werden. Daher soll im nordwestlichen Bereich des Plangebietes eine zentrale Regenwasserrückhalteanlage errichtet werden, über die das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in die Vorflut abgeleitet wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Form der Entwässerung als möglich erachtet wird, der Wasser- und Bodenverband dazu im Zuge des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens dazu dann detailliert Stellung nehmen wird.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ auftreten.